



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**52. Jahrgang**

**Ansbach, 27. Juli 2007**

**Nr. 14**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV) .....	98
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2007 .....	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in 91074 Herzogenaurach, Marktplatz 11, für das Haushaltsjahr 2007 .....	100
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt .....	101
<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste" ....	102
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	102

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung 2007  
des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung  
in der Stadt Ansbach,  
im Landkreis Ansbach und  
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)**

**Vom 9. Mai 2007**

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl S. 975) und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABl S. 173), erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf	41.350,00 €
--------------------------------------	-------------

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf	33.850,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2007 werden gemäß § 21 Abs. 3 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0 €
b) im Vermögenshaushalt	0 €

#### § 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ansbach, 9. Mai 2007

Zweckverband zur Abfallentsorgung  
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach  
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

R. Felber  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 30.07.2007 bis einschließlich 06.08.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 5. Juli 2007

Zweckverband zur Abfallentsorgung  
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach  
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

gez.  
R. Felber  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 98

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Burgoberbach  
Landkreis Ansbach  
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	204.000,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	58.100,-- €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**1. Verwaltungsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 168.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 162 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.037,04 € festgesetzt.

**2. Investitionsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 44.700,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 162 Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 275,93 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Burgoberbach, 19. Juni 2007

Schulverband Burgoberbach  
S c h a l k  
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 30.07.2007 bis einschließlich 06.08.2007 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 5. Juli 2007

Schulverband Burgoberbach  
gez.  
S c h a l k  
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 99

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken,  
Sitz Schwabach,  
Geschäftsstelle in 91074 Herzogenaurach,  
Marktplatz 11,  
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	417.000,00 €
in den Ausgaben mit	417.000,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	70.000,00 €
in den Ausgaben mit	70.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird im Verwaltungshaushalt für den Sachbedarf auf 398.000,-- € festgesetzt. Die Umlegung ergibt sich aus § 15 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Nürnberg, 22. Juni 2007

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung  
Mittelfranken  
Dr. Klemens Gsell  
Bürgermeister der Stadt Nürnberg  
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 30.07.2007 bis einschließlich 06.08.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken - ZVSMM, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 9. Juli 2007

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung  
Mittelfranken (ZVSMM)  
gez.  
Dr. Klemens Gsell  
Bürgermeister der Stadt Nürnberg  
und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 100

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 09.06.1979 (RABl Nr. 9 vom 08.06.1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2006 (MFrABl Nr. 13 vom 30.06.2006):

**Art. 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie 10 weiteren Verbandsräten.

Die Stadt Erlangen wird vertreten durch den Oberbürgermeister und 5 weitere Verbandsräte, der Landkreis Erlangen-Höchstadt durch den Landrat und 5 weitere Verbandsräte.

Jeder Verbandsrat hat für den Fall seiner Verhinderung einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jeweils einen Stellvertreter. Für die Dauer der Amtszeit gilt Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)."

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 15.06.2007 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 21. Juni 2007

Zweckverband Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

## Sonstige Bekanntmachungen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 18. Februar 2007, Gz. 44-5204-18/06-10**

### Berichtigung:

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ wird mit Wirkung zum 01.08.2007 an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München, Schwere-Reiter-Str. 35 ein Landesfachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 10 bis 12 umfasst.

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben die in Nr. 1 bezeichnete Berufsschule zu besuchen.
3. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 18. Februar 2007

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

MFrABI S. 102

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht

77. Lieferung

Luchterhand - Entscheidungssammlung

Herausgegeben und bearbeitet von Prof. Dr. Franz-Ludwig Knemeyer, Vorstand des Kommunalwissenschaftlichen Forschungszentrums Würzburg und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Jochen Hofmann-Hoepfel, Höchberg

77. Lieferung, 156 Seiten. Rechtsstand April 2007, 78 € Grundwerk ca. 9.900 Seiten, 5 Spezialordner, 220 €

Verlags-Nr. 30230000; ISBN 978-3-472-30230-8

Peters; **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 43. Ergänzungslieferung, 37,80 €

Kiesl/Stahl; **Das Schulrecht in Bayern**, 128. Ergänzungslieferung, 34,00 €

Fritsch; **Komm. Kostentabelle**, 26. Ergänzungslieferung, 48,96 €

Vogel/Klenner/Heuss; **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 61. Ergänzungslieferung, 39,36 €

Harrer/Kugele; **Verwaltungsrecht in Bayern**; Kommentar, 69. Ergänzungslieferung, 42,50 €

Leonhardt; **Jagdrecht Bayern**; Kommentar, 45. Lieferung, 43,52 €

Kellner/Schmid; **Die Realschule in Bayern**, 94. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM Weinmann, 34,00 €

Büchner; **Kommunal-Wahlrecht Bayern**, Kommentar, 19. Ergänzungslieferung, 51,20 €

Schwenk, Frey; **Finanzrecht der Kommunen I**; 118. Ergänzungslieferung, 53,80 €

MFrABI S. 102